



Gemeinde Oßling

*mit den Ortsteilen
Döbra Liebegast Lieske Milstrich Oßling Scheckthal Skaska Trado Weißig*

Satzung über die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oßling (Betreuungssatzung für die Kindertageseinrichtungen)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweilig geltenden Fassung der Bekanntmachung sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) in der jeweilig geltenden Fassung und des §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) hat der Gemeinderat Oßling in seiner Sitzung am 13.11.2019 nachfolgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Personensorgeberechtigte, deren Kinder in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Oßling im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 4 SächsKitaG betreut werden bzw. Kinder zum Besuch einer Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

§ 2

Betreuungsangebote

- (1) Im Bereich Kinderkrippe (in der Regel ab Vollendung des 1. bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres) und Kindergarten (von der Vollendung des 3. Lebensjahres bis Schuleintritt) werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 4,5 Stunden
 2. bis zu 7,0 Stunden
 3. bis zu 9,0 Stunden
 4. bis zu 10,0 Stunden
 5. bis zu 11,0 Stunden

Eine Betreuungszeit über 10 Stunden ist nur möglich, wenn eine arbeits-, ausbildungs- oder schulbedingte Erforderlichkeit vorliegt (mit Bestätigung durch Arbeitgeber/ Ausbilder/ Schule).

- (2) Im Bereich Hort werden innerhalb der Öffnungszeiten folgende Betreuungszeiten angeboten:
1. bis zu 5 Stunden täglich (ohne Frühhort)
 2. bis zu 6 Stunden täglich (mit Frühhort)
 3. bis zu 5 Stunden täglich und bis zu 9 Stunden täglich in den Ferien (entspricht einer Betreuung von durchschnittlich 5,75 h)
 4. bis zu 6 Stunden täglich und bis zu 9 Stunden täglich in den Ferien (entspricht einer Betreuung von durchschnittlich 6,60 h)

Die Hortbetreuung wird im unmittelbaren Anschluss an den Unterricht gewährleistet.

§ 3

Abschluss eines Betreuungsvertrages/ Änderung der Betreuungszeit

- (1) In Kindertageseinrichtungen werden die Kinder auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Betreuungsvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung für die dort festgelegte Betreuungsdauer betreut.
- (2) Änderungen der Betreuungsdauer bedürfen einer Änderung des Betreuungsvertrages. Eine Änderung der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit ist nur nach vorheriger schriftlicher Anmeldung bei der Einrichtungsleitung, in Rücksprache mit dem Träger, mit einer Frist von 2 Wochen zum nächsten Monatsersten möglich.
- (3) Vorübergehende, kurzzeitige Änderungen der Betreuungszeit zum Zweck der Kostenersparnis für die Personensorgeberechtigten sind nicht zulässig. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger der Einrichtung in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- (4) Wird die vertraglich festgelegte Betreuungsdauer mehrfach wöchentlich überschritten, ist der Betreuungsvertrag entsprechend anzupassen.

§ 4

Öffnungszeiten und Schließzeiten

- (1) Die Kindertageseinrichtungen öffnen von Montag bis Freitag. Der Träger der Einrichtung kann in Abstimmung mit der Kindertageseinrichtungsleitung und dem Elternbeirat und in der Zeit von 06.00 bis 17.30 Uhr individuelle Öffnungszeiten festlegen.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen können zeitweise in folgenden Fällen geschlossen werden:
 - an Tagen vor bzw. nach gesetzlichen Feiertagen (sogenannten Brückentage) sowie an variablen Ferientagen,
 - zwischen Weihnachten und Neujahr,
 - zwei zusammenhängende Wochen im jeweiligen Zeitraum der Schulsommerferien sowie
 - bei Schulungen/ Weiterbildungen des Personals.

Diese Zeiten werden den Personensorgeberechtigten in den Kindertageseinrichtungen rechtzeitig bekannt gegeben.

- (3) Eine Notbetreuung während der Schließzeit in den Schulsommerferien wird in begründeten Ausnahmefällen gewährleistet. Der Betreuungsbedarf muss von den jeweiligen Personensorgeberechtigten der Leitung der Kindertageseinrichtung mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Kindertageseinrichtungen können u.a. infolge eingetretener Katastrophen oder auf Grund von Anforderungen des Gesundheitsamtes vorübergehend, teilweise oder ganz geschlossen werden. Schadensersatzansprüche sind hier ausgeschlossen.

§ 5

Gastkinder

- (1) Kinder, die bisher nicht in einer Kindertageseinrichtung der Gemeinde Oßling betreut werden, können in Ausnahmefällen für eine tagesweise Betreuung einen Gastplatz in Anspruch nehmen, wenn in der entsprechenden Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen und dadurch kein zusätzlicher Personalbedarf im Sinne von § 12 Abs. 2 SächsKitaG entsteht.
Auch Kinder, die Freizeitangebote des Hortes nutzen wollen, sind Gastkinder.
- (2) Der Besuch durch das Gastkind ist bei der Einrichtungsleitung in Rücksprache mit dem Träger schriftlich

vor der Aufnahme von den Personensorgeberechtigten zu beantragen.

- (3) Gastkinder werden auf Grundlage einer vertraglichen Vereinbarung (Gastplatzvertrag) zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Einrichtung betreut.

§ 6

Beginn und Beendigung der Betreuung

- (1) Die An- und Abmeldung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung, welche diese unverzüglich an den Träger weiterleitet.
- (2) Die Anmeldung für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung, in den Bereichen Kinderkrippe und Kindergarten, sollte spätestens 6 Monate vor Beginn der beabsichtigten Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgen.
Die Anmeldung für den Grundschulhort soll in der Regel bis zum 30.05. des laufenden Jahres für das neue Schuljahr gestellt werden.
Die Entgegennahme einer Anmeldung begründet noch keinen Anspruch auf Aufnahme des Kindes.
- (3) Über die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung entscheidet die Einrichtungsleitung in Rücksprache mit dem Träger.
Die Aufnahme und Eingewöhnung eines Kindes in die kommunale Kindertagesstätte erfolgt entsprechend der Konzeption der Einrichtung und in Abstimmung zwischen der Einrichtungsleitung und den Personensorgeberechtigten.
- (4) Die Abmeldung eines Kindes aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch die Kündigung des Betreuungsvertrages. Die Kündigung kann nur zum Monatsende erfolgen.
Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.
- (5) Einer Kündigung des Betreuungsvertrages bedarf es nicht, wenn das Kind von der Kinderkrippe in den Kindergarten wechselt. Bei einem solchen Wechsel bedarf es der Änderung des Betreuungsvertrages, die spätestens 14 Tage vor dem geplanten Wechsel erfolgen soll.
- (6) Auch ohne eine Kündigung endet der Betreuungsvertrag automatisch für Kindergartenkinder mit Eintritt des Kindes in die Schule sowie für Hortkinder, wenn das Kind die 4. Klasse beendet hat.
Dabei schließt das 4. Schuljahr die sich anschließenden Sommerferien mit ein.
- (7) Vorübergehende Abmeldungen zum Zweck der Kostenersparnis für die Personensorgeberechtigten sind nicht zulässig. Wird ein Kind abgemeldet, kann es innerhalb der nächsten drei Monate nicht wieder neu angemeldet werden. In Ausnahmefällen entscheidet der Träger in Absprache mit der Einrichtungsleitung.
- (8) Der Träger der Einrichtung kann den Betreuungsvertrag bei Vorlage eines wichtigen Grundes zum Monatsende mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:
1. die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages in Verzug sind und die Höhe des rückständigen Betrages einen Monatsbeitrag oder mehr beträgt,
 2. im Rahmen der Betreuung festgestellt wird, dass die Betreuung in der Einrichtung für das Wohl des Kindes nicht geeignet ist,
 3. die Kindertageseinrichtung geschlossen wird.

§ 7

Essenversorgung

Die Träger der Einrichtungen sollten für die betreuten Kinder die Versorgung mit einem vollwertigen warmen Mittagessen sicherstellen.

In der kommunalen Kindertageseinrichtung wird diese Versorgung durch einen externen Anbieter gewährleistet. Es bedarf eines privatrechtlichen Vertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und dem jeweiligen Essenanbieter.

§ 8

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung

Die Elternversammlung setzt sich aus allen Personensorgeberechtigten zusammen, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen. Sie dient der Beteiligung der Personensorgeberechtigten an allen wesentlichen Angelegenheiten, die die Kindertageseinrichtung betreffen.

Die Elternversammlung wählt den Elternbeirat. Das Nähere zur Organisation und Bildung der Elternversammlung und des Elternbeirates regelt die Kindertageseinrichtungsleitung im Benehmen mit der Elternschaft.

§ 9

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten im Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Anregungen für die Organisation und Gestaltung der Kindertageseinrichtung zu geben,
 - Unterstützung der Fachkräfte bei der Gestaltung von Veranstaltungen,
 - Wünsche, Anregungen und Vorschläge, die von den Personensorgeberechtigten an ihn herangetragen werden, der Kindertageseinrichtungsleitung, dem jeweiligen Träger oder der Gemeinde Oßling zu übermitteln,
 - das Verständnis der Öffentlichkeit für die Arbeit und die Bedürfnisse der Kindertageseinrichtung zu gewinnen.
- (2) Vor wichtigen Entscheidungen der Gemeinde Oßling bzw. des jeweiligen Trägers, die die Kindertageseinrichtungen betreffen, ist der Elternbeirat anzuhören.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Festlegung der Öffnungszeiten,
 2. die Erarbeitung oder Änderung der Konzeption der Kindertageseinrichtung,
 3. die Durchführung von Baumaßnahmen, die den laufenden Betrieb der Kindertageseinrichtung beeinträchtigen,
 4. Änderungen bei der Essensversorgung,
 5. die Durchführung zusätzlicher Angebote in der Kindertageseinrichtung, deren Kosten die Personensorgeberechtigten zu tragen haben,
 6. der Wechsel des Trägers der Einrichtung,
 7. die Schließung der Einrichtung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Einrichtung.
- (3) Die Mitglieder des Elternbeirates werden durch die Personensorgeberechtigten in der Elternversammlung gewählt.
Die Mitgliedschaft im Elternbeirat beginnt mit der Verkündung des Wahlergebnisses und endet mit Amtsantritt des neuen Elternbeirates. Sie endet auch, wenn kein Kind des Mitglieds mehr die Kindertageseinrichtung besucht.
Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder sollte sich an den Gruppen der jeweiligen Kindertageseinrichtung orientieren.
- (4) Wahlberechtigt und wählbar sind in der Elternversammlung anwesende Personensorgeberechtigte. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden

Personensorgeberechtigten erhält. Die Personensorgeberechtigten haben für jedes ihrer in die Kindertageseinrichtung aufgenommenen Kinder eine gemeinsame Stimme.

- (5) Im Anschluss an die Wahl tritt der Elternbeirat zur konstituierenden Sitzung zusammen und kann mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und dessen Vertreter wählen. An den Sitzungen des Elternbeirats sollen in der Regel die Leitung der Kindertageseinrichtung sowie ein Beauftragter des Trägers teilnehmen.

§ 10 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kindertageseinrichtung in Trägerschaft der Gemeinde Oßling verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Kindertageseinrichtung, als Betrieb gewerblicher Art, ist die Förderung von Bildung und Erziehung von Kindern im Vorschul- und Grundschulalter sowie die Ergänzung der Erziehung der Kinder in der Familie. Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung von Kinderkrippe, Kindergarten und Grundschulhort.
- (2) Die Kindertageseinrichtung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Kindertageseinrichtung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Gemeinde Oßling erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Kindertageseinrichtung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Kindertageseinrichtung fremd sind, begünstigt werden.
- (4) Die Gemeinde Oßling erhält bei Wegfall oder Auflösung der Kindertageseinrichtung oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

§ 11 Zahlung des Elternbeitrages und weiterer Entgelte

Die Erhebung der Elternbeiträge und weiteren Entgelten erfolgt auf der Grundlage der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Oßling.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.12.2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung vom 13.11.2013 sowie alle folgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Ausgefertigt: Oßling, 14.11.2019

Gersdorf
Bürgermeister

Hinweis auf die Fristen zur Geltendmachung von Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister den Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 oder 3 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Dieser Hinweis ist hiermit erfolgt.

Oßling, 14.11.2019

Gersdorf
Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Anschlag an der Bekanntmachungstafel: ausgehängen am: 22.11.2019
abgenommen am:

Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 47 vom 23.11.2019

Bezeichnung des Amtsblattes: Mitteilungsblatt Bischofswerda, Ausgabe Kamenz

Für die Richtigkeit:
Datum Unterschrift